

6. pf. von Bestätigung einer Maase.
 6. gr. von allen Kauffen/ Contracten/ und was dem Berg-
 buch einzuverleiben ist.
 1. gr. von Bergbüchern auffzuschlagen.
 1. gr. von ieden Blat daraus zu copiren.
 1. gr. von einer Tagzeit oder Erbe-Geld abzuschreiben.
 6. gr. wenn er uff dem Gebürge nebenst dem Berg-Umbt
 sich in streitigen Sachen finden lassen / und registriren
 muß.
 3. gr. von 1. Lochstein einzuschreiben.
 2. gr. von 1. geschlagenen Stollen Stufe einzuschreiben.
 6. gr. von Vermessen mit verlohner Schnur.
 12. gr. von einem Erbbereiten.
 1. gr. von 1. Zubuß-Brieff zu schreiben / in Ober-Gebürge ;
 Zu Freyberg kömmt diese Gebühr dem Berg-Umbt-
 Schreiber zu.
 9. An Orten / wo die Bergwerke nicht häufig / kan das
 Berg-Gegen- und Receß-Schreiber-Dienst wohl einer Person
 zur Verwaltung anvertrauet werden.

Beweis - Führer.

I.

Die Beweisungen sollen von der Fundgrube
 und dem Vater / wo der Gang zu erst entblöset / dem
 Bergmeister gewiesen / und Kübel und Seyl eingeworffen wor-
 den / angefangen / und bis an das streitige Ort / mit künftlichen
 hangenden und liegenden / und Sahlbändern des Gangs im
 Gestein gebracht / und wo solches dergestalt nicht geschicht / dar-
 über nichts erkennet werden ; es wäre denn / daß die Fund-
 grube gar vergangen / und der Beweis daher nicht / oder doch
 mit sehr grossen Aufsgewältigungs-Kosten zu bringen / auff sol-
 chen Fall sind die Maasen / (als die gleichwohl den Nahmen von
 Vater her / auch ratione der Muthung das Alter vor den jünger
 haben)